



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 19/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

18. Dezember 2015

Lohnausgleichskasse: Neu seit 24.09.2015

Antrag INPS um Lohnausgleichskasse innerhalb **15 Kalendertage ab Beginn** zu machen – mehrere Anträge im Monat pro Firma/Baustelle erforderlich

Mit unserem Rundschreiben Nr. 13 vom 05.10.2015 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass laut Gesetzesdekret Nr. 148 vom 14.09.2015 (Jobs Act) die Anträge an das INPS um Beanspruchung der Lohnausgleichskasse

innerhalb 15 Kalendertage ab Beginn der Lohnausgleichskasse

zu machen sind. Diese (umständliche) Regelung gilt für die Lohnausgleichskasse, welche **nach dem 24.09.2015 beginnt**. Mit der vorhergehenden Regelung konnte innerhalb 25. des Folgemonats **ein einziger Antrag pro Firma/Baustelle** eingereicht werden. Mit der neuen (umständlichen und arbeitsintensiven) Regelung werden wir **insgesamt vier Lohnausgleichsanträge im Monat** pro Firma/Baustelle einreichen müssen, da die Anträge **nur für gesamte Wochen** (Montag bis Samstag) eingereicht werden können.

Mitteilung der Daten an unser Büro für die Lohnausgleichsmeldungen

Zur fristgerechten Einreichung der Lohnausgleichsanträge ersuchen wir Sie, **uns wöchentlich, innerhalb Dienstag der Folgewoche das Stundenregister zu senden**, aus dem wir die eventuell geleisteten Arbeitsstunden und die beanspruchte Lohnausgleichskasse entnehmen können.

Wenn die Lohnausgleichskasse fix für einen längeren Zeitraum für alle Mitarbeiter beansprucht wird (z. B. von Mitte Dezember bis Mitte März), genügt eine einmalige Meldung an unser Lohnbüro.

Mindestdienstzeit 90 effektive Arbeitstage

- **Bei Auftragsmangel für alle Betriebe**
- **Bei wetterbedingtem Lohnausgleich für Bauhandwerksbetriebe**

Als Voraussetzung für die Beanspruchung der Lohnausgleichskasse bei Auftragsmangel für alle Betriebe und bei wetterbedingtem Lohnausgleich für Bauhandwerksbetriebe müssen Mitarbeiter eine Mindestdienstzeit von insgesamt **90 effektiven Arbeitstagen** nachweisen können. Diese Regelung gilt hingegen nicht für wetterbedingten Lohnausgleich der Industriebetriebe. Als Industriebetrieb (laut INPS) gelten alle Baubetriebe mit mehr als 10 Mitarbeiter.

Gesamte Höchstdauer der Lohnausgleichskasse

Die Gewährung der Lohnausgleichskasse ist an die folgende Höchstdauer gebunden:

1. 24 Monate im Fünfjahreszeitraum (neu: gilt erst für den Zeitraum ab 24.9.2015)
2. 52 Wochen im letzten Zweijahreszeitraum
3. 1/3 der möglichen Arbeitsstunden des letzten Zweijahreszeitraumes



Berufsspezialisierende Lehre – Lohnausgleichskasse möglich

Für Lehrlinge mit berufsspezialisierender Lehre kann die Lohnausgleichskasse beansprucht werden. Die traditionelle Lehre (mit Berufsschulpflicht) bleibt hingegen weiterhin von der Lohnausgleichskasse ausgeschlossen.

Mod. DID SR105 - Erklärung der betroffenen Mitarbeiter zur Bereitschaft von beruflicher Weiterbildung und Annahme einer angemessenen anderen Arbeitsstelle

Laut Gesetz Nr. 2/2009, Art. 19 Absatz 10 müssen Mitarbeiter in Lohnausgleich mit dem Modell DID SR105 ihre Bereitschaft erklären, eventuell angebotene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen oder eine andere angemessene Arbeitsstelle anzunehmen. **Wir werden Ihnen das ausgefüllte Formular DID SR105 für die Mitarbeiter in Lohnausgleich zukommen lassen.**

Vereinbarkeit Lohnausgleichskasse mit anderer Arbeit

- **Normales anderes Arbeitsverhältnis – vorherige Meldung an INPS und Firma**

Die Beanspruchung des Lohnausgleichsgeldes ist nicht vereinbar mit einer gleichzeitigen anderen bezahlten Beschäftigung. Wenn ein Mitarbeiter in Lohnausgleich anderweitig arbeiten möchte, muss er **vorher dem INPS und dem eigenen Arbeitgeber eine Meldung machen**. Während dieser Zeit wird die Zahlung des Lohnausgleichsgeldes ausgesetzt.

- **Gelegenheitsarbeit mit Wertscheine INPS (Voucher) – bis € 3.000 pro Jahr möglich**

Die gelegentliche Beschäftigung mit Wertscheine INPS (Voucher) ist bis zu einem Betrag von netto € 3.000 pro Jahr (€ 2.020 pro Auftraggeber) möglich. Wird jedoch dieser Betrag **von € 3.000 überschritten, muss im Voraus eine Meldung an das INPS gemacht werden**.

Wir empfehlen die Meldung an das INPS auf jeden Fall zu machen!

Anlage
Infoschreiben „andere Arbeit“ an Mitarbeiter
Mod. DID SR105